

Merkblatt zur Beantragung von Ausländerjagdscheinen

Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Jagdausübung gestellt werden!!!

- Antrag vollständig ausgefüllt
- aktuelles Lichtbild bei Erst- oder Neuausstellung (bei Verlängerung erst, wenn kein Verlängerungsfeld mehr frei ist)
- Personalausweis oder Reisepass zzgl. Meldebestätigung die nicht älter als 3 Monate ist im Original bzw. beglaubigte Kopie
- eine gültige Jagderlaubnis des Heimatlandes im Original oder als beglaubigte Kopie und zusätzlich diese Jagderlaubnis in Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers (Übersetzung auch aus dem Englischen ins Deutsche erforderlich)
- Nur bei Antrag auf einen Jahresjagdschein durch ausländische Bürger: Nachweis einer, in ihrem Heimatland erfolgreich abgelegten und mit der deutschen vergleichbaren Jägerprüfung im Original oder beglaubigte Kopie (nur bei Ersterteilung für Jahresjagdscheine) und zusätzlich dieses Dokument in Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers (Übersetzung auch aus dem Englischen ins Deutsche erforderlich)
- Nachweis über eine ausreichende abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland oder einem anderen EU – Staat (mindestens in Höhe der gesetzlichen Deckungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) sowie eindeutige Angabe der Versicherungsdauer
- Nachweis einer Jagdgelegenheit z.B. Einladung vom Gastgeber (Erklärung zur Erteilung eines Ausländerjagdscheines)
- ggf. bereits ausgestellte Tages- oder Jahresjagdscheine
- wenn in den letzten drei Jahren nicht ununterbrochen ein in Deutschland gemeldeter Wohnsitz bestand, bedarf es der Vorlage:
 - eines gültigen Europäischen Feuerwaffenpasses im Original bzw. in beglaubigter Kopie oder
 - eines (über die zuständige Meldebehörde am deutschen Wohnsitz oder das Bundesjustizamt zu beantragendes) Europäischen Führungszeugnisses, dieses zusätzlich in Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers (Übersetzung auch aus dem Englischen ins Deutsche erforderlich) oder
 - eines Strafregisterauszuges aus dem entsprechenden Land bei Nicht-EU-Wohnsitz, zusätzlich in Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers (Übersetzung auch aus dem Englischen ins Deutsche erforderlich), dieser darf nicht älter als 3 Monate sein
- Telefonnummer / E-Mail Adresse